

Rundbrief 4 – Juli 2014:**1. Hemmungswirkung bei Geltendmachung Teilansprüchen**

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Bauunternehmer zum Zwecke der Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Ziffer 4 BGB vor Ablauf der Verjährungsfrist [Ablauf des 31.12.] zur Hemmung der Verjährung bei Gericht einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids selbst und nicht über einen versierten Rechtsanwalt stellen. Dabei ist zu beachten, dass alle formellen Erfordernisse hierfür erfüllt sein müssen, damit dem Antrag stattgegeben und alsbald eventuell dann auch im folgenden Jahr die Zustellung des Mahnbescheids durch das Gericht erfolgen kann.

Hierzu ist auf die Rechtsprechung des BGH hinzuweisen.

Der BGH bestätigt in seiner Entscheidung vom 06.05.2014 – II ZR 217/13 die Rechtsprechung aus dem Urteil vom 21.10.2008 – XI ZR 466/07, wonach die Verjährung mit Zustellung eines Mahnbescheides, mit dem ein Teilbetrag aus mehreren Einzelforderungen geltend gemacht wird, nur gehemmt wird, soweit eine genaue Aufschlüsselung der Einzelforderungen im Mahnbescheid oder der Anlage dazu erfolgt ist.

Bei Erhebung einer Teilklage, mit der mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, deren Summe den geltend gemachten Betrag übersteigt, hemmt die Verjährung dagegen alle Teilansprüche. Die Bestimmung, bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Reihenfolge die einzelnen Teilansprüche verfolgt werden, kann bei einer Teilklage dagegen im Klageverfahren nachgeholt werden, nicht allerdings bei Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids im Verfahren über die Begründung des Anspruchs aus dem Mahnbescheid.

Nicht zu verwechseln ist diese Auffassung allerdings damit, wenn ein einheitlicher Anspruch aus mehreren Rechnungspositionen im Mahnbescheid nicht aufgeschlüsselt ist. In diesem Fall kann die notwendige Substantiierung im Laufe des Rechtsstreits beim Übergang in das streitige Verfahren nachgeholt werden [BGH Ur. v. 10.10.2013 – VII ZR 155/11; IBR 2013, 766]

Mein Praxishinweis:

Beachten und prüfen, wann von einem, aus mehreren Rechnungspositionen bestehenden Anspruch, auszugehen ist. Hierzu der Leitsatz des BGH:

Ein einheitlicher, aus mehreren Rechnungspositionen bestehender Werklohnanspruch ist anzunehmen, wenn alle erbrachten Leistungen mit dem zu Beginn der Zusammenarbeit vom Besteller und Unternehmer bestimmten Leistungsziel im Zusammenhang stehen.

Mein Tipp:

Die rechtliche Einordnung ist schwierig. Um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dass der Anspruch verjährt, sollte bei zur Geltendmachung der Forderung besser sofort ein versierter Rechtsanwalt beauftragt werden, zumal dann, wenn der Anspruch den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, nach Widerspruchseinlegung zur Begründung des Anspruchs wegen des Anwaltszwangs bei Zuständigkeit des Landgerichts sowieso ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden muss.

2. Funktionsfähigkeit der geschuldeten Leistung

Es ist allgemein inzwischen bekannt und Rechtsprechung des BGH, dass ein Mangel der Werkleistung vorliegt, wenn das Werk nicht die vereinbarte Funktionsfähigkeit besitzt.

Nunmehr hat der BGH diese Rechtsprechung fortgeschrieben insoweit, dass dann, wenn das Werk nicht voll funktionsfähig ist, auch eine konkludente Abnahme nicht in Frage kommt.

Der Leitsatz des BGH Ur. v. 05.06.2014 – VII ZR 276/13 lautet:

Mit der vorbehaltlosen Zahlung einer Rechnung und der Abgabe einer die Dokumentation betreffenden Übernahmeerklärung wird die Leistung jedenfalls dann nicht (konkludent) abgenommen, wenn sie noch nicht funktionsfähig ist.

Abnahme im Sinne von § 640 Abs. 1 Satz 1 BGB bedeutet die körperliche Entgegennahme des Werks durch den Besteller verbunden mit dessen Billigung des Werks als im Wesentlichen Vertragsgerecht (BGH NJW 1993, 1972 – Ur. v. 25.03.1993 – X ZR 17/92). Die Billigung kann dabei ausdrücklich oder auch konkludent erfolgen. Von einer Billigung konkludent durch den Besteller kann jedoch nicht/nie ausgegangen werden, wenn der Besteller wegen mangelnder Funktionsfähigkeit nicht nutzen kann, weil das Werk für ihn dann praktisch bedeutungslos und nutzlos ist.

Mein Tipp:

Immer auf förmliche Abnahme bestehen und dies auch schriftlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls dokumentieren, damit der Unternehmer auf der sicheren Seite ist. Bei konkludenter Abnahme kommt es in einem Rechtsstreit immer auf die Bewertung der Umstände durch den Richter an, die im Zweifel eher gegen die Annahme einer konkludenten Abnahme ausfallen wird.

3. Auslegung einer Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung der VOB/C

Der BGH hat in einer Entscheidung vom 10.04.2014 – VII ZR 144/12 – abgedruckt NJW-RR 2014, 714 – sich erneut mit der Frage der Auslegung von Leistungsbeschreibungen befasst und darauf verwiesen, dass der geschuldete Leistungsumfang nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln ist. Die Leitsätze dieser Entscheidung sind:

Bei der Prüfung, welche Leistungen von der Vergütungsvereinbarung erfasst sind, ist das gesamte Vertragswerk zu Grunde zu legen und insoweit sind auch Abschnitt 4 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.

Ein Vermerk zu einer Unterposition der Leistungsbeschreibung kann als Vorbemerkung zum zugehörigen Abschnitt desselben auszulegen sein und insofern abweichend Bestimmungen in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (hier: zur Einordnung von Verbauarbeiten als besondere Leistung) vorgehen.

Das Ergebnis einer objektiven Auslegung hängt nicht davon ab, ob der Auftragnehmer auf bestehende oder angenommene Unklarheiten hingewiesen hat.

Sachverhalt:

Der Unternehmer wird mit Bauleistungen für die Grunderneuerung einer S-Bahn beauftragt, u.a. auch zu Kabelbauleistungen. Die Geltung der VOB/B 2002 und der VOB/C 2002 waren vereinbart. Die Kabelarbeiten waren im LV unter Titel 4 aufgeführt. In der Unterposition 4.1 „Kabeltiefbauarbeiten im Bereich der S-Bahnüberbauung“ enthält die Leistungsbeschreibung nach der Unterposition 4.01.50 einen Vermerk, wonach in „Positionen dieses Unterloses“ u.a. bauzeitliche Verbaue einzurechnen sind. Es folgen dann weitere Unterpositionen 4.4, 4.7 und 4.10 über Kabeltiefbauarbeiten, ohne dass der Vermerk erneut erwähnt wurde.

Der Unternehmer verlangt zusätzliche Vergütung und macht geltend, dass für die Arbeiten nach den Untertiteln 4.4, 4.7 u. 4.10 notwendig gewesenen Verbaue, im LV nicht besonders erwähnte Leistungen, die gesondert zu vergüten seien, und verlangt hierfür die zusätzliche Vergütung.

Die Klage wird abgewiesen und die Entscheidung vom BGH bestätigt.

Erk Winkelmann
Rechtsanwalt und Notar a. D.
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht